



Vereinbarung Über das Selbstgewinnen von Brennholz im Bürgerwald

Herr/Frau _____ (= Selbstwerber bzw. Erlaubnisnehmer)

Straße/Nr.: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Mail: _____

schließt mit der Bürgerwaldkörperschaft Ebern folgende Vereinbarung und erhält die widerrufliche Erlaubnis,

in der Waldabteilung: _____ im Bereich des Loses-Nr. _____
Brennholz aus Schlagabfällen und Läuterungsmaterial in Selbstwerbung zu gewinnen und aufzuarbeiten.

☐ Für das im Bereich des o.g. Loses gewinnbare Holz ist pauschal ein Preis von _____ € zu bezahlen.

☐ Für das aufgearbeitete Holz ist nach Aufnahme ein Preis von _____ € pro Festmeter zu bezahlen.

Für die Aufarbeitung und Abfuhr gelten folgende Regeln:

1. Für die Selbstwerbung wird eine Frist von **6 Wochen ab Vereinbarungsbeginn** eingeräumt. Das heißt, das gewonnene Brennholz muss bis spätestens Ablaufdatum: _____ aus dem Bürgerwald abgefahren sein. Es sei denn, die Frist wurde aufgrund ungünstiger Verhältnisse (Witterung, Befahrbarkeit der Rückewege, usw.) durch den Beauftragten der BWK verlängert. Sollte das Holz nicht abgefahren sein kann der Selbstwerber eine Nachfrist von **3 Wochen** beantragen, dafür ist ein **Aufschlag von 50 %** auf den vereinbarten Preis zu entrichten. Nach Ablauf der Nachfrist verbleibt das im Wald befindliche Holz (aufgearbeitet o. nicht aufgearbeitet) im Eigentum der Bürgerwaldkörperschaft.
2. Das Material darf nur entlang der durch Farbstriche gekennzeichneten Rückegassen und an festen Wegen aufgesetzt werden. Dabei sind der natürliche Anflug sowie Saaten und Pflanzungen von Bäumchen sorgfältig zu schonen! Die Rückegassen selbst sind stets frei zu halten.
3. Der Waldbestand darf nur auf den mit Farbstrichen gekennzeichneten Rückegassen befahren werden! Durch Kreuz- und Querfahren entstehen an Naturverjüngungen und am Boden nicht mehr gut zu machende Schäden!
4. Die Rückegassen und Erdwege dürfen nur befahren werden, wenn es ihre Beschaffenheit zulässt und keine Schäden zu erwarten sind. Für Schäden durch unerlaubtes Befahren oder durch schadhafte bzw. unsachgemäß arbeitende Maschinen (Ölaustritt o.ä.), haftet der Erlaubnisnehmer!
5. Der Erlaubnisnehmer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er über die Unfallverhütungsvorschriften belehrt wurde. Jeder Erlaubnisnehmer ist deshalb für sein Handeln in vollem Umfange verantwortlich.
6. An Sonn- und Feiertagen ist die Aufarbeitung und Abfuhr des Selbstwerbungsmaterials nicht gestattet. Weiterhin ist die Aufarbeitung und die Abfuhr nur bis 19.00 Uhr gestattet (Rücksicht auf die Jagd!).
7. Der Erlaubnisnehmer darf nur Kettenhaftöl auf biologischer Basis verwenden.

Mit den vorgenannten Punkten bin ich einverstanden.
Ebern, den _____

der Erlaubnisnehmer (Vor- u. Zuname)

der Beauftragte der Bürgerwaldkörperschaft Ebern